Deutscher Bundestag **Drucksache 19/93**

19. Wahlperiode 22.11.2017

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Cornelia Möhring, Christine Buchholz, Doris Achelwilm, Simone Barrientos, Matthias W. Birkwald, Birke Bull-Bischoff, Sevim Dağdelen, Anke Domscheit-Berg, Brigitte Freihold, Sylvia Gabelmann, Nicole Gohlke, Dr. André Hahn, Ulla Jelpke, Kerstin Kassner, Jan Korte, Katja Kipping, Caren Lay, Sabine Leidig, Dr. Gesine Lötzsch, Niema Movassat, Norbert Müller (Potsdam), Zaklin Nastic, Petra Pau, Tobias Pflüger, Ingrid Remmers, Martina Renner, Eva Schreiber, Dr. Petra Sitte, Evrim Sommer, Kersten Steinke, Friedrich Straetmanns, Kirsten Tackmann, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Katrin Werner, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines … Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Aufhebung des Werbeverbots für Schwangerschaftsabbrüche

A. Problem

Der § 219a Strafgesetzbuch (StGB) führte lange Zeit ein Schattendasein. Er stellt unter Strafe, wenn jemand des Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs oder Verfahren, die zum Abbruch der Schwangerschaft geeignet sind unter Hinweis auf diese Eignung anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt.

Diese sehr weitreichende Formulierung verbietet potentiell nicht nur die „Werbung für den Schwangerschaftsabbruch“, wie es der Titel des § 219a StGB nahelegt, sondern auch das Anbieten von ärztlichen Leistungen. Sie wurde 1933 von den Nationalsozialisten gesetzlich verankert, während gleichzeitig der § 218 StGB vorsah, dass Schwangerschaftsabbrüche mit Zuchthaus oder Gefängnis zu bestrafen waren, ab 1943 teils sogar mit dem Tod.

Das Schattendasein des § 219a erleichterte es, dass er die verschiedenen Reformdebatten zu den strafrechtlichen Regelungen von Schwangerschaftsabbrüchen überdauerte und selbst dann in Kraft blieb, als 1976 entschieden wurde, dass Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen straffrei sind. Damit besteht heute die widersprüchliche Rechtslage, dass Ärztinnen und Ärzte zwar unter den in § 218 StGB geregelten Bedingungen Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, jedoch diese Leistung nicht öffentlich anbieten dürfen.

Stärkere Aufmerksamkeit bekommt diese paradoxe Gesetzeslage nun durch aktive Abtreibungsgegnerinnen und -gegner, die die Ärztinnen und Ärzte vermehrt wegen des Verstoßes gegen den überkommenen § 219a StGB anzeigen, wenn sie auf ihren Webseiten Schwangerschaftsabbrüche in ihrem gewöhnlichen

Leistungskatalog neben anderen Dienstleistungen mitanführen. Schwankte die Zahl der Anzeigen über Jahre hinweg noch zwischen 2 bis 14 pro Jahr, so weisen die Polizeilichen Kriminalstatistiken für 2015 schon 27 und 2016 sogar 35 erfasste Fälle aus. Auf diese Weise entsteht zunehmend ein Klima, das die Ärztinnen und Ärzte, Beratungsstellen und Schwangeren verunsichert und die Schieflage im geltenden Recht aufzeigt. Schwangere in Notsituationen benötigen Zugang zu medizinischer Beratung und einer Auswahl an Ärztinnen und Ärzten, die sie unterstützen können. Informationen sind hierbei der erste und wichtigste Schritt.

Mit einem solchen Fall wird sich ab dem 24. November 2017 auch das Amtsgericht Gießen beschäftigen (Aktenzeichen 507 Ds-501 Js 15031/15). Angezeigt ist die Fachärztin für Allgemeinmedizin Kristina H., die auf ihrer Webseite einen Link gesetzt hatte, der es potentiellen Patientinnen ermöglicht, ein ärztliches Gespräch und eine Beratung wegen eines Schwangerschaftskonfliktes zu erhalten. Das Gericht muss nun entscheiden, ob dies bereits den Tatbestand erfüllt.

Perspektivisch ist jedoch eine Aktualisierung der Gesetzeslage angebracht, um Widersprüche auszuräumen und Ärztinnen und Ärzte zu entkriminalisieren. Der vorliegende Gesetzesentwurf schlägt deshalb die ersatzlose Aufhebung des § 219a StGB vor.

B. Lösung

Der § 219a StGB wird ersatzlos aufgehoben. Dadurch wird gewährleistet, dass zukünftig alle Schwangeren den Zugang zu Informationen über die Möglichkeit von Schwangerschaftsabbrüchen in Praxen und Kliniken haben.

C. Alternativen

Im § 219a Absatz 1 StGB werden die Wörter „anbietet, ankündigt“ gestrichen. Damit wird deutlich gemacht, dass sich das Verbot nur auf anstößige Werbung beziehen kann, nicht aber auf sachliche Informationen über das Leistungsspektrum von Arztpraxen und Kliniken. Damit wäre keine vollständige Entkriminalisierung von Ärztinnen und Ärzten sowie Klinikpersonal erreicht.

Oder § 219a StGB bleibt bestehen und damit eine widersprüchliche Gesetzeslage, die den sicheren Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen erschwert und Ärztinnen und Ärzte sowie Klinikpersonal weiterhin ungerechtfertigt kriminalisiert.

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Änderung nicht mit Kosten belastet.

Entwurf eines … Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Aufhebung des Werbeverbots für Schwangerschaftsabbrüche

Vom …

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 219a wie folgt gefasst:
   „§ 219a (weggefallen)“.
2. § 219a wird aufgehoben.
3. In § 218b wird die Angabe „219a oder“ gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. November 2017

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der § 219a Strafgesetzbuch (StGB) führte lange Zeit ein Schattendasein. Er stellt unter Strafe, wenn jemand des Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs oder Verfahren, die zum Abbruch der Schwangerschaft geeignet sind unter Hinweis auf diese Eignung anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt.

Diese sehr weitreichende Formulierung verbietet potentiell nicht nur die „Werbung für den Schwangerschaftsabbruch", wie es der Titel des § 219a StGB nahelegt, sondern auch das Anbieten von ärztlichen Leistungen. Sie wurde 1933 von den Nationalsozialisten gesetzlich verankert, während gleichzeitig der § 218 StGB vorsah, dass Schwangerschaftsabbrüche mit Zuchthaus oder Gefängnis zu bestrafen waren, ab 1943 teils sogar mit dem Tod.

Das Schattendasein des § 219a erleichterte es, dass er die verschiedenen Reformdebatten zu den strafrechtlichen Regelungen von Schwangerschaftsabbrüchen überdauerte und selbst dann in Kraft blieb, als 1976 entschieden wurde, dass Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen straffrei sind. Damit besteht heute die widersprüchliche Rechtslage, dass Ärztinnen und Ärzte zwar unter den in § 218 StGB geregelten Bedingungen Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, jedoch diese Leistung nicht öffentlich anbieten dürfen.

Stärkere Aufmerksamkeit bekommt diese paradoxe Gesetzeslage nun durch aktive Abtreibungsgegnerinnen und -gegner, die die Ärztinnen und Ärzte vermehrt wegen des Verstoßes gegen den überkommenen § 219a StGB anzeigen, wenn sie auf ihren Webseiten Schwangerschaftsabbrüche in ihrem gewöhnlichen Leistungskatalog neben anderen Dienstleistungen mitanführen. Schwankte die Zahl der Anzeigen über Jahre hinweg noch zwischen 2 bis 14 pro Jahr, so weisen die Polizeilichen Kriminalstatistiken für 2015 schon 27 und 2016 sogar 35 erfasste Fälle aus. Auf diese Weise entsteht zunehmend ein Klima, das die Ärztinnen und Ärzte, Beratungsstellen und Schwangeren verunsichert und die Schieflage im geltenden Recht aufzeigt. Schwangere in Notsituationen benötigen Zugang zu medizinischer Beratung und einer Auswahl an Ärztinnen und Ärzten, die sie unterstützen können. Informationen sind hierbei der erste und wichtigste Schritt.

Mit einem solchen Fall wird sich ab dem 24. November 2017 auch das Amtsgericht Gießen beschäftigen (Aktenzeichen 507 Ds-501 Js 15031/15). Angezeigt ist die Fachärztin für Allgemeinmedizin Kristina H., die auf ihrer Webseite einen Link gesetzt hatte, der es potentiellen Patientinnen ermöglicht, ein ärztliches Gespräch und eine Beratung wegen eines Schwangerschaftskonfliktes zu erhalten. Das Gericht muss nun entscheiden, ob dies bereits den Tatbestand erfüllt.

Perspektivisch ist jedoch eine Aktualisierung der Gesetzeslage angebracht, um Widersprüche auszuräumen und Ärztinnen und Ärzte zu entkriminalisieren. Der vorliegende Gesetzesentwurf schlägt deshalb die ersatzlose Aufhebung des § 219a StGB vor.

II. Alternativen

Im § 219a Absatz 1 StGB werden die Wörter „anbietet, ankündigt" gestrichen. Damit wird deutlich gemacht, dass sich das Verbot nur auf anstößige Werbung beziehen kann, nicht aber auf sachliche Informationen über das

Leistungsspektrum von Arztpraxen und Kliniken. Damit wäre keine vollständige Entkriminalisierung von Ärztinnen und Ärzten sowie Klinikpersonal erreicht.

Oder § 219a StGB bleibt bestehen und damit eine widersprüchliche Gesetzeslage, die den sicheren Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen erschwert und Ärztinnen und Ärzte sowie Klinikpersonal weiterhin ungerechtfertigt kriminalisiert.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungszuständigkeit ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 Grundgesetz.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches - StGB)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Notwendige Anpassung in Folge der Aufhebung des § 219a StGB.

Zu Nummer 2 (§ 219a StGB)

§ 219a StGB stellt unter Strafe, wenn jemand des Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise eigene Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs oder Verfahren, die zum Abbruch der Schwangerschaft geeignet sind unter Hinweis auf diese Eignung anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt. Das steht im Konflikt mit dem § 218 StGB, demzufolge Schwangerschaftsabbrüche unter bestimmten Bedingungen straffrei sind.

Schwangere, die gesetzeskonform einen Abbruch vornehmen lassen wollen, benötigen Zugang zu medizinische Beratung und einer Auswahl an Ärztinnen und Ärzten, die sie unterstützen können. Informationen sind hierbei der erste und wichtigste Schritt.

Die ersatzlose Streichung des § 219a StGB entspricht deshalb einer Aktualisierung Gesetzeslage, die notwendig ist, um Widersprüche auszuräumen und Ärztinnen und Ärzte zu entkriminalisieren.

Zu Nummer 3 (§ 218b StGB)

Folgeänderung der ersatzlosen Streichung des § 219a StGB.

Zu Artikel 2

Die Norm regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.